

sondern um eine leistungsgerechte Prämierung bzw. Beteiligung an der Jahresendprämie.

Im Falle des Verklagten wirkte sich die Disziplinverletzung nicht leistungsmindernd auf die vorgegebenen Kriterien der Jahresendprämie aus. Die pauschal in Verbindung mit dem Verweis vorgenommene Kürzung stellt sich als eine mit den allgemeinen arbeitsrechtlichen Prinzipien unvereinbare und auch als Disziplinarmaßnahme unzulässige Geldstrafe dar.

An dieser Feststellung vermag auch der Einwand des Klägers nichts zu ändern, daß diese Kürzung notwendig war, um den Verweis zu einem wirksamen Erziehungsmittel werden zu lassen. Die erzieherischen Sanktionen bei einer schuldhaften Verletzung von Arbeitspflichten sind verbindlich in den §§ 106 ff. GBA geregelt. Soweit durch die Arbeitspflichtverletzung ein Schaden am betrieblichen Vermögen entstanden ist, steht die materielle Verantwortlichkeit gemäß §§ 112 ff. GBA, aber nicht die Streichung oder Kürzung von Lohn- oder Prämien-Bestandteilen zur Verfügung.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war festzustellen, daß die Festlegungen hinsichtlich der Kürzung der Jahresendprämie in der Betriebsprämienordnung des Klägers — Anlage zum Betriebskollektivvertrag — den allgemeinen arbeitsrechtlichen Prinzipien widersprechen und die Konfliktkommission den Kläger zutreffend zur Zahlung des einbehaltenen Prämienbetrages verpflichtet hat.

Ziff. 24 Abs. 2, 44 Abs. 2 MSt LPG Typ MI; §§ 25 Abs. 2, 29, 116 GBA.

1. Nimmt ein Bürger, der einen Antrag auf Aufnahme als LPG-Mitglied gestellt hat, gleichzeitig Arbeit in der LPG auf und lehnt die Mitgliederversammlung dann die Aufnahme ab, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Maßgeblich ist hier der Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkstätigen der volkseigenen Güter vom 23. Dezember 1964.

2. Lehnt ein Werkstätiger nach Wegfall der ursprünglich vereinbarten Arbeit eine ihm zugewiesene zumutbare andere Arbeit ab, so kann er weder eine Ausgleichszahlung nach § 29 GBA noch Schadenersatz nach § 116 GBA fordern.

BG Suhl, Urt. vom 2. November 1966 — BA 15/66.

Am 21. Dezember 1965 erklärte der Kläger seinen Beitritt als Mitglied zur verklagten LPG. Sechs Tage später übernahm er vereinbarungsgemäß für die Verklagte eine Heimarbeit. Da ab 18. Januar 1966 für die Heimarbeit kein Bedarf mehr vorlag, trug die Verklagte dem Kläger vorübergehend Arbeiten in der Schmiede an. Diese Arbeit lehnte der Kläger im Hinblick auf seinen schlechten Gesundheitszustand ab. Andere Arbeiten erhielt er nicht.

Am 1. April 1966 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis. Die Aufnahme als Mitglied hatte die Mitgliederversammlung der Verklagten am 29. März 1966 abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und dazu vorgetragen, daß er nur eine Abschlagszahlung von 200 MDN erhalten habe. Eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung sei nicht erfolgt. Er wolle nicht Mitglied der LPG werden. Er hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn 1162 MDN zu zahlen.

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt und dargelegt, daß die Heimarbeiten nur vergeben worden seien, weil der Kläger Mitglied der LPG werden wollte. Die Heimarbeit hätte nach Verhandlung mit dem Rat des Kreises nicht mehr weitergeführt werden können. Dem Kläger sei andere Arbeit angeboten worden, die er abgelehnt habe.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger 297,56 MDN brutto abzüglich 200 MDN netto zu

zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Seine Entscheidung hat es im wesentlichen damit begründet, daß ein Vertrag über die Heimarbeit zustande gekommen sei; Mitglied der Verklagten sei der Kläger dagegen nicht geworden. Für die Berechnung des Arbeitslohns des Klägers sei der Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe des Wirtschaftszweigs Metall maßgeblich. Nach dem 20. Januar 1966 habe das Arbeitsrechtsverhältnis geruht. Demzufolge müsse man von einem Arbeitsrechtsverhältnis ausgehen, in dem die Pflicht des Klägers zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Verklagten zur Lohnzahlung ausgesetzt gewesen wäre.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Einspruch (Berufung) eingelegt und insbesondere vorgetragen, daß ihm die Verklagte auch über den 20. Januar 1966 hinaus Lohn zahlen müsse, da er die ihm angebotene Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht habe leisten können und ihm andere Arbeit nicht angeboten worden sei.

Aus den G r ü n d e n :

Nach Ziff. 24 Abs. 2 des für die Verklagte gültigen LPG-Musterstatuts Typ III entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, wer Mitglied wird. Solange diese Entscheidung nicht ergangen ist, kann auch bei Vorliegen einer entsprechenden Beitrittserklärung nicht von einer Mitgliedschaft im Rechtssinne und damit auch nicht von einem Rechtsverhältnis, dessen Inhalt vom LPG-Recht bestimmt wird, gesprochen werden. Vielmehr gelten die Werkstätigen, die bis dahin in einer LPG Typ III arbeiten, als Nichtmitglieder, deren Rechte und Pflichten sich nach Ziff. 44 Abs. 2 MSt III auf arbeitsrechtliche Bestimmungen gründen.

Da die Mitgliederversammlung der Verklagten dem Beitritt des Klägers bis zum Ablauf der Kündigung am 14. April 1966 unbestritten nicht zugestimmt hatte, waren die rechtlichen Beziehungen, die mit der Aufnahme der Heimarbeit in der verklagten LPG entstanden, eindeutig arbeitsrechtlicher Natur. Für ihre Regelung gilt jedoch entgegen der vom Kreisgericht vertretenen Meinung der Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkstätigen der volkseigenen Güter (VEG) vom 23. Dezember 1964. Bei der Entscheidung, nach welchem Rahmenkollektivvertrag konkrete Arbeits- und Lohnbedingungen zu beurteilen sind, ist nicht von der Produktion oder der Arbeit in einzelnen Betriebsteilen oder Arbeitsbereichen auszugehen, sondern von der Stellung des Gesamtbetriebes in einem bestimmten volkswirtschaftlichen Bereich. Die Verklagte gehört als LPG Typ III zu den Betrieben, die dem sozialistischen Sektor unserer Volkswirtschaft angehören; deshalb ist die Anwendung des Tarifvertrags des privaten Handwerks nicht möglich. (Vgl. auch R u d e 11, „Einige arbeitsrechtliche Probleme in LPGs“, NJ 1966 S. 279.)

Für die Feststellung der dem Kläger zustehenden Entlohnung waren nach § 42 GBA die Tätigkeitsmerkmale seiner geleisteten Heimarbeit zu ermitteln. (*Wird ausgeführt.*)

Für die Zeit nach dem 20. Januar 1966 mußte jedoch beachtet werden, daß die Verklagte dem Kläger vorübergehend an Stelle der weggefallenen Heimarbeit eine andere Tätigkeit anbot, die der Kläger ablehnte. Nach § 25 Abs. 2 GBA war er verpflichtet, an Stelle seiner bisherigen Heimarbeit die angebotene Arbeit in der Schmiede bis auf weiteres zu verrichten, da sie weder eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit noch andere schwerwiegende Auswirkungen gehabt hätte. Das ergibt sich eindeutig aus dem ärztlichen Gutachten. (*Wird ausgeführt.*)

Wenn der Kläger daher diese Arbeit nicht aufgenommen hat, so ist er auch allein für den damit verbundenen Wegfall der Entlohnung verantwortlich. Daraus ergibt sich, daß der Kläger über den 20. Januar 1966 hinaus weder aus § 29 GBA Lohn fordern noch nach § 116 GBA Schadenersatz verlangen kann.